

gegen seinen Zugführer).“ Im Juli desselben Jahres wird der Königlichen Generaldirektion angezeigt, daß Dathe im Auftrage des momentan indisponirten Oberschaffners dessen dienstliche Obliegenheiten in ungehöriger Weise besorgt und darüber zur Rede gesetzt, sich durch heftiges Auftreten ganz ungehörig benommen, auch bei seiner Vernehmung in Station Riesa mit Beschwerde bei der Königlichen Generaldirektion gedroht und, die Unterzeichnung des Vernehmungsprotokolls verweigernd, die Expedition verlassen habe. Darauf ist dem Dathe von der Transport-Oberinspektion eröffnet worden, daß bei der nächsten Ungehörigkeit seine Dienstentlassung werde beantragt werden und daß er bis auf Weiteres Verwendung im Bremsdienste finden werde. Gegen diese Verwendung hat Dathe Einspruch erhoben und sich krank gemeldet. Der Arzt hat eine geringfügige Bindehautentzündung konstatiert und Dathe für dienstfähig erklärt. Dathe hat aber seinen Dienst nicht angetreten, vielmehr nach nochmaliger Aufforderung zum Dienstantritt protokolларisch angebracht, daß er seine Pensionirung beantrage. Darauf wird am 7. August desselben Jahres dem Dathe die Dienstkündigung und nach Befinden die sofortige Dienstentlassung angedroht, dafern er den Anforderungen seiner Vorgesetzten nicht unverzüglich nachkomme und aufgegeben, seinen Dienst selbigen Tages wieder anzutreten. Dathe hat letzteres von der Entscheidung des Arztes abhängig gemacht und erst am 28. Oktober desselben Jahres seinen Dienst wieder aufgenommen.

Endlich hat Dathe am 14. Mai 1891, ohne in vorgeschriebener Weise sich Urlaub zu erbitten, den Dienst verlassen, um einer Borladung an Gerichtsstelle zu folgen; es ist ihm deshalb am 24. Mai dess. J. auf Beschluß der Königlichen Generaldirektion darum, weil er der wiederholt ihm ertheilten ernstlichen Verwarnung ungeachtet ohne Erlaubniß wiederum vom Dienst fern geblieben sei, in Rücksicht auf seine im allgemeinen tadelnswerthe Dienstführung der Staatseisenbahndienst derart gekündigt worden, daß er mit Ablauf des Monats Juni aus demselben auszutreten habe.

Ein Gesuch an die Königliche Generaldirektion vom 26. Mai dess. J. um Zurücknahme der Kündigung motivirt er damit, „er sei in seinem Dienste stets gewissenhaft gewesen, habe auf treue Pflichterfüllung gehalten, deshalb auch mehrmals Anzeigen zu machen sich genöthigt gesehen und dadurch sich Feindschaft zugezogen, glaube aber, sein Verhalten seinen Vorgesetzten und der Eisenbahnverwaltung schuldig zu sein; er sei sich keines Vergehens bewußt, welches die Kündigung rechtfertigen könne. Nachdem das Gesuch abfällig beschieden worden, wendet er sich in gleichem Sinne an das Königliche Finanzministerium („er glaube durch gewissenhafte und treue Pflichterfüllung seine Stellung zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten ausgefüllt zu haben, besonders da er auch darauf geachtet habe, daß auch das andere Dienstpersonal die Dienstpflichten durch gute Ausführung erfüllen solle und glaube deshalb im Sinne der Königlichen Generaldirektion, sowie der Wohlfahrt der Eisenbahnverwaltung recht zu handeln, wenn er Unregelmäßigkeiten und Unehrlichkeiten des Bahnpersonals zur Anzeige bringe etc.“), bittet um Untersuchung der Höhe seiner dienstlichen Vergehen und alsdann um Wiedereinsetzung in seinen Dienst oder um Pensionirung. Nachdem vom Königlichen Finanzministerium dieses, sowie ein anderes von einem Unbetheiligten im Auftrage Dathe's an dasselbe gerichtetes Gesuch, ebenso ein von Dathe bei Sr. Majestät dem König angebrachtes Immediatgesuch gleichen Inhalts abfällig beschieden, auch inmittelst angezeigt worden, daß Dathe sich weigere, die von ihm gebrauchten Dienstinventariestücke etc. abzugeben, vielmehr erklärt habe, „wenn der Inspektor mir schriftlich anzeigt, daß ich Pension erhalte, werde ich die Sachen abgeben, eher aber nicht“, ingleichen die Zurücknahme der von ihm zur Beamten-Unterstützungskasse eingezahlten Gelder in Höhe von ca. 600 M verweigere, erhebt er am 9. Dezember 1891 gegen den Staatsfiskus Klage auf Herauszahlung von 564 M Gehalt sammt Zinsen auf die Monate Juli bis Dezember. Da am 23. Februar 1892 das Königliche Landgericht zu Dresden den Kläger abgewiesen, hat er hiergegen Berufung an-